

Naturkindergarten Kornwestheim

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Kornwestheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Verein dient der Errichtung und Betrieb eines Kindergartens nach dem Kindergarten gesetz des Landes Baden-Württemberg, in welchem die Pflege und Erziehung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Das Ergebnis der Vorstandsentscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet mit

- (a) dem Tod des Mitglieds
- (b) dem Austritt
- (c) dem Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jährlich für das kommende Jahr bestimmt. Im ersten Jahr beträgt der Mitgliedsbeitrag € 200,00.

Die Kindergartenbeiträge setzt der Vorstand nach § 7 (g) fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

Er wird für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Vorstandes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand seines Amtes entheben.

Der Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 7

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- (b) die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- (f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- (g) die Erstellung und Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Naturkindergarten.

§ 8

Der besondere Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen.

§ 9

Weisungsbefugnis

Der Vorstand ist zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder Emails folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
- (b) die Beschlußfassung über Anträge;
- (c) die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes;
- (d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
- (e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (f) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmen- den Mitgliedern erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung ei- ner außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung ge- faßt werden.

Bei Wahlen wird schriftlich oder offen durch Handaufheben abgestimmt. Über die Abstimmungsart entscheiden die Versammelten mit einfacher Stimmenmehrheit. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gel- ten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gülti- gen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Proto- koll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfa- cher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Un- terstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per Email den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14

Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorganes zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten vom Vereinsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluß aus dem Verein. Vor jedem Beschluß ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Haftungsausschluß

Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlußerklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

§ 17 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendfarm Kornwestheim e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 16.05.2018 bei der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kornwestheim, den 16.05.2018